

BBVKD e.V. Steinweg 35a 35043 Marburg

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
S II 6
Postfach 12 06 29
53048 Bonn**

Bundesberufsverband der
KosmetikerInnen in
Deutschland e.V.
Steinweg 35
D - 35043 Marburg
info@bbvkd.de
www.bbvkd.de

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen im Rahmen der Verbändebeteiligung S II 6 - 1152/001 - 2022.00

Marburg, den 14. Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesberufsverband der KosmetikerInnen in Deutschland e.V. (BBVKD) vertreten wir das Handwerk der KosmetikerInnen in Deutschland im Namen unserer Mitglieder. Gerne nehmen wir Ihre Einladung zur Verbändeanhörung wahr und nehmen Stellung zum Referentenentwurf.

Grundsätzlich versucht der Referentenentwurf die Richtlinien der NiSV-Fortbildungen noch präziser zu regeln. Gleichzeitig entsteht für uns als Verband auch der Eindruck einer Überregulierung per Gesetz/Verordnung. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht auch möglich gewesen wäre, die Vollzugsbehörden und Personenzertifizierungsstellen sowie die DAkKS noch mehr einzubeziehen, um Fehlentwicklungen im NiSV-Schulungsmarkt auf diesem Weg zu unterbinden.

Wir begrüßen es sehr, wenn unsere Anmerkungen zu dem Referentenentwurf Beachtung und gegebenenfalls deren Umsetzung seitens Ihres Ministeriums erfahren würden.

1. Die NiSV-Fortbildungen sollten nicht allein vom privatwirtschaftlichen Bildungssektor angeboten werden.
2. Staatliche Berufsschulen sollten ebenfalls ohne weitere Zertifizierungen die Inhalte der NiSV vermitteln dürfen. Dies gilt beispielsweise für die Fortbildungen zu Ultraschall und EMF in der Kosmetik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass nach einer dualen Ausbildung zur staatlich geprüften KosmetikerIn, diese erst einmal teure Fachkurse zur NiSV absolvieren muss, um Kunden mit nichtionisierender Strahlung zu behandeln. Hier sollte grundsätzlich die Möglichkeit gegeben sein, dass Rahmenlehrpläne zur dualen Ausbildung zur KosmetikerIn entsprechend erweitert und geändert werden können, damit NiSV-relevantes Fachwissen an staatlichen Berufsschulen vermittelt werden kann.
3. Die NiSV-Fachkundeschulung zur Optischen Strahlung sollte Teil der Ausbildung zum Kosmetikmeister werden. Auch hier wird ein neuer Rahmenlehrplan für die Meisterausbildung zur KosmetikmeisterIn nötig sein.
4. Um einen einheitlichen Bildungsstandard zu gewährleisten sollte es bei der DAkKS eine zentrale Prüfungskommission aus unabhängigen Experten geben, die einen für alle von Personenzertifizierungsstellen anerkannten Schulen gemeinsamen Katalog von Prüfungsfragen erstellt, der für alle Schulen einsehbar ist und von den Personenzertifizierungsstellen zur Prüfung angewendet wird. Derzeit bestehen – was die Unterschiedlichkeit der Prüfungsfragen betrifft – nicht unerhebliche Qualitätsunterschiede und unterschiedliche Qualitätsniveaus in den Prüfungen. Das alles kann weder im

- Interesse der Politik, der KosmetikerInnen und vor allem nicht im Interesse der Kunden sein, die von den Auswirkungen der genannten unterschiedlichen Qualitätsniveaus am meisten betroffen sein könnten.
5. Es ist seitens des BMUV sicherzustellen, dass aus der Übergangsregelung für Schulen, die im Jahr 2023 nicht zertifiziert sind, kein Gewohnheitsrecht für nicht zertifizierte Schulen in den Folgejahren entsteht.
 6. Der Erfüllungsaufwand der durch die NiSV den KosmetikerInnen entsteht, ist vom BMUV falsch berechnet worden. Es ist im letzten Referentenentwurf vor Inkrafttreten der NiSV unterlassen worden, die Verdienstauffälle zu berechnen. Die Kosten für die KosmetikerInnen sind nach Berechnungen des Bundesberufsverbandes der KosmetikerInnen in Deutschland e.V. (BBVKD) bis zu 691 Millionen Euro (Annahme 1) gegenüber der Schätzung des BMUV mit 115 Millionen Euro um den Faktor 6,0 höher. Angesichts des Jahresumsatzes der Branche der Dienstleistungskosmetik von 1,9 Milliarden Euro im Jahr 2020 ist dieser Aufwand für die Branche einfach nicht zu stemmen. Hier sollten staatliche Förderprogramme angeboten werden. Im Referentenentwurf wird in der Begründung auf Seite 16 mit Lohnkosten von 29,- Euro argumentiert mit Hinweis auf den Leitfaden des Statistischen Bundesamtes (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung von Januar 2022, Anhang VII Abschnitt S, Seite 59, i. V. m. Klassifikation der Wirtschaftszweige, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2008, Randnummer 96.02.2, Seite 552). Würde man diese Lohnkosten als Verdienstauffall annehmen, käme man insgesamt auf einen Erfüllungsaufwand von 383 Millionen Euro (Annahme 1). Diese Lohnkosten treffen laut dem aktuelleren Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom September 2022 in Anhang 7 zu auf den Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“ auf das „Qualifikationsniveau Mittel“ („Mittel: Beschäftigte mit qualifizierten Tätigkeiten, die nach Anweisung erledigt werden“). Bei KosmetikerInnen, die mit nichtionisierender Strahlung am Menschen arbeiten, ist aber eher das „Qualifikationsniveau Hoch“ mit Lohnkosten von 48,30 anzuwenden („Hoch: Geschäftsleitung bzw. Beschäftigte mit Führungsaufgaben/Entscheidungsbefugnis sowie Beschäftigte mit eigenständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit). Der Erfüllungsaufwand für die KosmetikerInnen läge bei Anwendung dieser Lohnkosten damit schon bei 528 Millionen Euro. Diese Lohnkosten sind im Schnitt gerade für selbständige KosmetikerInnen trotzdem noch zu niedrig berechnet. Wenn NiSV-relevante Technologie eingesetzt wird, muss eine KosmetikerIn im Durchschnitt 1,50 Euro pro Minute (= 90,- Euro Stundenlohn) den KundInnen in Rechnung stellen, um kostendeckend und wirtschaftlich arbeiten zu können – so die Einschätzung verschiedener auf das Kosmetikgewerbe spezialisierte Unternehmensberater, die der BBVKD zu diesem Thema befragt hat. Unser Verband hat nach Abzug von Materialeinsatz, Abschreibungen und anderer Kosten mit einem Verdienstauffall von 70,- € pro Stunde gerechnet. Der Berechnung des BBVKD liegen folgende Grundannahmen zugrunde: Pro Fachkundes Schulung haben wir pro KosmetikerIn mit durchschnittlich 10 Stunden Zeitaufwand für Fahrten zum Schulungs- und/oder Prüfungsort gerechnet. Hotelübernachtungen am Schulungs/Prüfungsort haben wir pauschal mit 100 Euro pro Übernachtung kalkuliert und Fahrtkosten pauschal mit 150 Euro pro Fachkundes Schulung. Die Lerneinheiten haben wir in Zeitstunden umgerechnet. Beispiel optische Strahlung: 120 Lerneinheiten sind 90 Zeitstunden. Pro Lerneinheit rechnen wir in Annahme 1 mit einer Stunde Nachbereitung pro Lerneinheit. Dies wird eher auf KosmetikerInnen mit wenig Vorwissen und/oder niedrigem Schulabschluss und/oder KosmetikerInnen mit Migrationshintergrund und/oder KosmetikerInnen, die Deutsch nicht als Muttersprache beherrschen, zutreffen.

Annahme 1: Eine Stunde Nachbereitung pro Lerneinheit

Finanzieller Aufwand durch den Erwerb der NiSV-Fachkunde Annahme 1									
NiSV-Fachkunde	LE	LE h	Nachb.h	Fahrt	Ges.zeit h	Sk in €	Va in €	Ük + Fk	GK in €
Grundlagen der Haut	78	59	59	10	127	2.000 €	8.890 €	250 €	11.140 €
Optische Strahlung	117	88	88	10	186	3.500 €	12.985 €	850 €	17.335 €
Ultraschall	38	29	29	10	67	1.200 €	4.690 €	250 €	6.140 €
EMF in der Kosmetik	38	29	29	10	67	1.200 €	4.690 €	350 €	6.240 €
EMF zur Stimulation	23	17	17	10	45	1.000 €	3.115 €	250 €	4.365 €

1 Lerneinheit (LE) = 45 Min. , 8- 10 LE = ca. 1 Tag **Sk** = Seminarkosten zu Marktpreisen
LE h = Lerneinheiten in Stunden **Va** = Verdienstaufschlag (70 Euro/h x Gesamtzeit in h)
Nachb.h = Nachbearbeitungszeit in Stunden **Ük + Fk** = Hotel* + Fahrt**
Fahrt = Fahrzeit in Stunden **GK** = Gesamtkosten
Ges.zeit in h = Gesamtzeit in Stunden
* eine Hotelübernachtung = 100 Euro
** Fahrtkosten = pauschal 150 Euro
Quelle: Bundesberufsverband der KosmetikerInnen in Deutschland e.V. (BBVKD)

Differenz der Schätzungen des BMUV und des BBVKD zu den Kosten der KosmetikerInnen beim Erwerb der NiSV-Fachkunde Annahme 1						
NiSV-Fachkunde	Anz. Kosm.*	Kosten/Kosm.*	G.Kosten BMUV*	Kosten BBVKD**	G.Kosten BBVKD**	V-Faktor***
Grundlagen der Haut	10.000	0 €	0 €	11.140 €	111.400.000 €	Keine Berechnung möglich
Optische Strahlung	13.500	3.600 €	48.600.000 €	17.335 €	234.022.500 €	4,8
Ultraschall	39.000	1.200 €	46.800.000 €	6.140 €	239.460.000 €	5,1
EMF in der Kosmetik	13.500	1.200 €	16.200.000 €	6.240 €	84.240.000 €	5,2
EMF zur Stimulation	5.000	720 €	3.600.000 €	4.365 €	21.825.000 €	6,1
Anz. Kosm.* = Anzahl der KosmetikerInnen pro Kurs			115.200.000 €		690.947.500 €	6,0
Kosten/Kosm.* = geschätzte Kosten pro KosmetikerIn				Differenz:	Verdienstaufschlag/h	
G.Kosten BMUV* = Gesamtkosten BMUV				575.747.500 €	70,00 €	
G.Kosten BBVKD** = Gesamtkosten BBVKD						

V-Faktor*** = Verschätzungsfaktor gibt an, um welchen Faktor die wahren Kosten über den geschätzten Kosten des BMUV liegen
10.000 = Schätzung des BBVKD, weil das BMUV diese Anzahl von KosmetikerInnen nicht geschätzt hat
* Diese Zahlen hat das BMUV geschätzt und der Normenkontrollrat bestätigt.
** Diese Zahlen hat der BBVKD geschätzt und die Anzahl der KosmetikerInnen vom BMUV übernommen
BMUV = Bundesministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (ehemals BMU)
Quelle: Bundesberufsverband der KosmetikerInnen in Deutschland e.V. (BBVKD)

Annahme 2: Eine halbe Stunde Nachbereitung pro Lerneinheit, diese Annahme wird auf gut ausgebildete KosmetikerInnen zutreffen die zusätzlich vielleicht aber nicht zwingend einen höheren Schulabschluss vorweisen können und/oder sich auch mit Migrationshintergrund gute bis sehr gute Deutschkenntnisse erworben haben und KosmetikerInnen mit Deutsch als Muttersprache.

Finanzieller Aufwand durch den Erwerb der NiSV-Fachkunde Annahme 2									
NiSV-Fachkunde	LE	LE h	Nachb.h	Fahrt	Ges.zeit h	Sk in €	Va in €	Ük + Fk	GK in €
Grundlagen der Haut	78	59	29	10	98	2.000 €	6.843 €	250 €	9.093 €
Optische Strahlung	117	88	44	10	142	3.500 €	9.914 €	850 €	14.264 €
Ultraschall	38	29	14	10	53	1.200 €	3.693 €	250 €	5.143 €
EMF in der Kosmetik	38	29	14	10	53	1.200 €	3.693 €	350 €	5.243 €
EMF zur Stimulation	23	17	9	10	36	1.000 €	2.511 €	250 €	3.761 €

1 Lerneinheit (LE) = 45 Min. , 8- 10 LE = ca. 1 Tag Sk = Seminarkosten zu Marktpreisen
 LE h = Lerneinheiten in Stunden Va = Verdienstaussfall (70 Euro/h x Gesamtzeit in h)
 Nachb.h = Nachbearbeitungszeit in Stunden Ük + Fk = Hotel* + Fahrt**
 Fahrt = Fahrzeit in Stunden GK = Gesamtkosten
 Ges.zeit in h = Gesamtzeit in Stunden
 * eine Hotelübernachtung = 100 Euro
 ** Fahrtkosten = pauschal 150 Euro
 Quelle: Bundesberufsverband der KosmetikerInnen in Deutschland e.V. (BBVKD)

Differenz der Schätzungen des BMUV und des BBVKD zu den Kosten der KosmetikerInnen beim Erwerb der NiSV-Fachkunde Annahme 2						
NiSV-Fachkunde	Anz. Kosm.*	Kosten/Kosm.*	G.Kosten BMUV*	Kosten BBVKD**	G.Kosten BBVKD**	V-Faktor***
Grundlagen der Haut	10.000	0 €	0 €	9.093 €	90.925.000 €	Keine Berechnung möglich
Optische Strahlung	13.500	3.600 €	48.600.000 €	14.264 €	192.560.625 €	4,0
Ultraschall	39.000	1.200 €	46.800.000 €	5.143 €	200.557.500 €	4,3
EMF in der Kosmetik	13.500	1.200 €	16.200.000 €	5.243 €	70.773.750 €	4,4
EMF zur Stimulation	5.000	720 €	3.600.000 €	3.761 €	18.806.250 €	5,2
Anz. Kosm.* = Anzahl der KosmetikerInnen pro Kurs			115.200.000 €		573.623.125 €	5,0
Kosten/Kosm.* = geschätzte Kosten pro KosmetikerIn				Differenz:	Verdienstaussfall/h	
G.Kosten BMUV* = Gesamtkosten BMUV				458.423.125 €	70,00 €	
G.Kosten BBVKD** = Gesamtkosten BBVKD						

V-Faktor*** = Verschätzungsfaktor gibt an, um welchen Faktor die wahren Kosten über den geschätzten Kosten des BMUV liegen
 10.000 = Schätzung des BBVKD, weil das BMUV diese Anzahl von KosmetikerInnen nicht geschätzt hat
 * Diese Zahlen hat das BMUV geschätzt und der Normenkontrollrat bestätigt.
 ** Diese Zahlen hat der BBVKD geschätzt und die Anzahl der KosmetikerInnen vom BMUV übernommen
 BMUV = Bundesministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (ehemals BMU)
 Quelle: Bundesberufsverband der KosmetikerInnen in Deutschland e.V. (BBVKD)

Annahme 3: Es ist keine weitere Nachbereitung nach den Lerneinheiten nötig. Das ist keine realistische Annahme, soll hier aber trotzdem erwähnt werden, weil dadurch gezeigt werden kann, dass die ex ante-Berechnungen des BMUV an der Realität vorbei geschätzt wurden.

Finanzieller Aufwand durch den Erwerb der NiSV-Fachkunde Annahme 3									
NiSV-Fachkunde	LE	LE h	Nachb.h	Fahrt	Ges.zeit h	Sk in €	Va in €	Ük + Fk	GK in €
Grundlagen der Haut	78	59	0	10	69	2.000 €	4.795 €	250 €	7.045 €
Optische Strahlung	117	88	0	10	98	3.500 €	6.843 €	850 €	11.193 €
Ultraschall	38	29	0	10	39	1.200 €	2.695 €	250 €	4.145 €
EMF in der Kosmetik	38	29	0	10	39	1.200 €	2.695 €	350 €	4.245 €
EMF zur Stimulation	23	17	0	10	27	1.000 €	1.908 €	250 €	3.158 €

1 Lerneinheit (LE) = 45 Min., 8- 10 LE = ca. 1 Tag Sk = Seminarkosten zu Marktpreisen
 LE h = Lerneinheiten in Stunden Va = Verdienstaussfall (70 Euro/h x Gesamtzeit in h)
 Nachb.h = Nachbearbeitungszeit in Stunden Ük + Fk = Hotel* + Fahrt**
 Fahrt = Fahrzeit in Stunden GK = Gesamtkosten
 Ges.zeit in h = Gesamtzeit in Stunden
 * eine Hotelübernachtung = 100 Euro
 ** Fahrtkosten = pauschal 150 Euro
 Quelle: Bundesberufsverband der KosmetikerInnen in Deutschland e.V. (BBVKD)

Differenz der Schätzungen des BMUV und des BBVKD zu den Kosten der KosmetikerInnen beim Erwerb der NiSV-Fachkunde Annahme 3						
NiSV-Fachkunde	Anz. Kosm.*	Kosten/Kosm.*	G.Kosten BMUV*	Kosten BBVKD**	G.Kosten BBVKD**	V-Faktor***
Grundlagen der Haut	10.000	0 €	0 €	7.045 €	70.450.000 €	Keine Berechnung möglich
Optische Strahlung	13.500	3.600 €	48.600.000 €	11.193 €	151.098.750 €	3,1
Ultraschall	39.000	1.200 €	46.800.000 €	4.145 €	161.655.000 €	3,5
EMF in der Kosmetik	13.500	1.200 €	16.200.000 €	4.245 €	57.307.500 €	3,5
EMF zur Stimulation	5.000	720 €	3.600.000 €	3.158 €	15.787.500 €	4,4
Anz. Kosm.* = Anzahl der KosmetikerInnen pro Kurs			115.200.000 €	← Differenz →		456.298.750 €
Kosten/Kosm.* = geschätzte Kosten pro KosmetikerIn				Differenz:	Verdienstaussfall/h	
G.Kosten BMUV* = Gesamtkosten BMUV				341.098.750 €	70,00 €	
G.Kosten BBVKD** = Gesamtkosten BBVKD						

V-Faktor*** = Verschätzungsfaktor gibt an, um welchen Faktor die wahren Kosten über den geschätzten Kosten des BMUV liegen
 10.000 = Schätzung des BBVKD, weil das BMUV diese Anzahl von KosmetikerInnen nicht geschätzt hat
 * Diese Zahlen hat das BMUV geschätzt und der Normenkontrollrat bestätigt.
 ** Diese Zahlen hat der BBVKD geschätzt und die Anzahl der KosmetikerInnen vom BMUV übernommen
 BMUV = Bundesministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (ehemals BMU)
 Quelle: Bundesberufsverband der KosmetikerInnen in Deutschland e.V. (BBVKD)

7. Der Referentenentwurf ist auch aufgrund der Tatsache entstanden, dass sich die Vollzugsbehörden außerstande sehen, die Prüfungen von nicht zertifizierten Schulungszeugnissen vorzunehmen. Auf Seite 2 des Referentenentwurfes heißt es: „Eine wesentliche Voraussetzung für den Erwerb der Fachkunde ist, dass eine Schulung geeignet ist, die erforderliche Fachkunde für den Einsatz mit nichtionisierenden Strahlungsquellen am Menschen auch in hinreichendem Maße zu vermitteln. Die Verantwortung hierfür obliegt dem jeweiligen Schulungsanbieter. Das Fehlen einer geeigneten Überprüfung führt zu einer Unsicherheit, ob die jeweilige Schulung geeignet ist, die notwendige Fachkunde zu vermitteln. Da die Teilnahme an solch einer Schulung für die Teilnehmer in der Regel mit hohen Kosten verbunden ist, führt diese Unsicherheit insofern zu einer Belastung. Auf der Vollzugsseite besteht insbesondere die Problematik, dass geeignete Prüfungen in hinreichender Breite nicht gewährleistet werden können. „Auf der Vollzugsseite besteht insbesondere die Problematik, dass geeignete Prüfungen in hinreichender Breite nicht gewährleistet werden können.“ Hier werden durch ein Versagen der Vollzugsbehörden die KosmetikerInnen in Deutschland zusätzlich zur Kasse gebeten, um entsprechende Prüfungsgebühren zu zahlen. Das ist nicht hinnehmbar.
8. Im Referentenentwurf zur Anlage 3 Teil A Nummer 3 soll eine neue Ziffer 5 eingeführt werden: „Gleichwertigkeit mit Fachkunde-Modul Teil B Die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung mit dem Lerninhalt des Moduls „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde“ ist nicht erforderlich, wenn eine Person 1. eine staatlich anerkannte Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin erfolgreich absolviert hat, 2. einen Bildungsgang staatlich geprüfter Kosmetiker/staatlich geprüfte Kosmetikerin erfolgreich absolviert hat, 3. die Meisterprüfung im Kosmetikgewerbe erfolgreich absolviert hat oder 4. am 5. Dezember 2021 über eine berufliche Praxis im Kosmetikgewerbe von mindestens fünf Jahren verfügt. 5. an einer geeigneten ergänzenden Schulung zu einer beruflichen Ausbildung erfolgreich teilgenommen hat, wenn sich aus den Inhalten der beruflichen Ausbildung in Verbindung mit der ergänzenden Schulung nachvollziehbar ergibt, dass die Anforderungen gemäß Teil B erfüllt sind.“ Die Ziffer 5 soll wie im Referentenentwurf auf Seite 19 näher erläutert „In Anlage 3 Teil A Nummer 3 wird eine neue Ziffer 5 eingefügt, mit der die Möglichkeit geschaffen wird, für bestimmte Berufsgruppen über eine jeweils spezialisierte Ergänzungsschulung die Inhalte des Fachkunde-Moduls „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde“ abzudecken. Betroffen sind Berufe mit beruflichen Ausbildungen, in deren Rahmen Inhalte vermittelt werden, die sich zum Teil mit den Inhalten des Fachkunde-Moduls „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde“ gemäß Anlage 3 Teil B überschneiden können, zum Beispiel die Ausbildung zum Friseur/zur Friseurin oder die Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten/zum Medizinischen Fachangestellten. Aufbauend auf den Inhalten der jeweiligen Ausbildungsgänge kann so gegenüber dem in Anlage 3 Teil B geforderten Lernumfang die Anzahl der Lerneinheiten verringert werden.“ An dieser Stelle werden Beispiele wie FriseurInnen und Medizinische Fachangestellte genannt. Generell ist diese Formulierung aber so offen gehalten, dass beispielsweise auch Kranken- oder AltenpflegerInnen oder andere Absolventen von Ausbildungen sich darauf berufen könnten, durch eine ebenfalls nicht näher spezifizierte „spezialisierte Ergänzungsschulung“ ein Anrecht auf eine Verkürzung (die ebenfalls nicht näher spezifiziert wird) zu haben. Aus Sicht unseres Verbandes ist diese zusätzliche Ziffer 5 so unkonkret formuliert und damit so vielfältig interpretierbar, dass man auf diese verzichten sollte. Ziel der Verordnung ist ja letztlich der Schutz der Kunden, an denen nichtionisierende Strahlung angewendet wird. Dann sollten diese auch von gut ausgebildeten KosmetikerInnen, KosmetikmeisterInnen und berufserfahrenen KosmetikerInnen behandelt werden, wie dies in den Ziffern 1 bis 4 konkretisiert ist.

Grundsätzlich sollte außerdem seitens Ihres Ministeriums bedacht werden, dass die Kosmetikbranche, die von der NiSV unmittelbar betroffen ist nach teilweise bis zu neuen Monaten Lockdown, in denen die Betreiber der Kosmetikinstitute und -studios teilweise ihre Rücklagen zur Altersvorsorge angreifen mussten, um ihre Betriebe zu retten. Den KosmetikerInnen gingen vielfach durch die Lockdowns Kunden verloren, die jetzt mühsam wieder zurückgewonnen werden müssen. Die derzeitige Situation der Wirtschaft mit höheren Mindestlöhnen und starker Inflation macht sich deutlich negativ bei den KosmetikerInnen und Betriebsinhabern bemerkbar. Unter diesen Rahmenbedingungen können sich viele KosmetikerInnen die NiSV-Fortbildungen finanziell aus eigener Kraft gar nicht leisten. Zudem sind aus unserem Verständnis die Erfüllungsaufwände deutlich zu niedrig geschätzt worden.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und Gespräche zur Verfügung und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des BBVKD e.V.